

RS UVS Kärnten 2002/10/21 KUVS-1273-1276/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2002

Rechtssatz

Legt die Erstinstanz dem Beschuldigten zur Last, er sei um 02.13 Uhr von der A-Straße nach rechts Richtung B-Steig eingebogen, ohne diese Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen, so erfüllt dieser Vorwurf nicht das Tatbild des § 11 Abs 1 StVO. Eine unterlassene Anzeige der bevorstehenden Fahrtrichtungsänderung wäre vielmehr bei Vorliegen der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen als Verstoß gemäß § 11 Abs 2 StVO zu qualifizieren. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Einbiegemanöver, Fahrtrichtungsänderung, Fahrtrichtungsanzeige, Fahrstreifen, Fahrstreifenwechsel, Steig, Straße

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at